

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 27.06.1834 publ. 02.07.1834

der Polizenbehörde vorzulegenden Register nicht ordnungsmäßig führen;

4) welche Reisende befördern ohne sie in diese Register einzutragen, und

5) welche unbekannte Reisende weiter schaffen, ohne von ihnen die im §. 3. angegedeutete Nachweisung über ihre Personalverhältnisse erhalten zu haben;

6) desgleichen diejenigen Personen, welche durch unwahre Angaben über ihre Bekanntschaft mit fremden Personen, diesen Transportmittel verschaffen,

sollen in eine, im Wiederholungsfalle geschärfte, vom Amte zu erkennende Polizenstrafe von 2 bis 10 Thaler Gold verfallen seyn.

31) Cammer = Bekanntmachung vom 27. Juni, publ. den 2. Juli 1834.

Betr. die Convention von 23. Jun. 1834. zwischen d. Großherzog von Oldenburg und dem Reichsgrafen Bentinck wegen Einführung eines gleichmäßigen indirecten Steuer-systems der Herrschaft Kniphhausen.

In Höchstem Antrage Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs wird die zwischen Höchstdemselben und dem Herrn Reichsgrafen Bentinck unter dem 20. d. M. abgeschlossene und unter dem 23. und resp. 21. d. M. ratificirte Convention wegen Einführung eines mit dem Herzogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten Steuer-System der Herrschaft Kniphhausen hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Convention

zwischen Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog von Oldenburg und dem Herrn Reichsgrafen Bentinck, wegen Einführung eines mit dem Herzogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten Steuer-Systems der Herrschaft Kniphausen.

Nachdem in der am 28. Febr. 1834. zwischen den Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und des Herrn Reichsgrafen Bentinck geschlossenen und gegenseitig ratificirten Vereinbarung sub II. bestimmt worden, daß zur Erfüllung des Art. VIII. des Berliner Abkommens vom 8. Jun. 1825. und zwar der ersten Alternative, die zur Zeit im Herzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Zoll- und Accise-System, bestehenden Einrichtungen nebst dem bezüglichen Tarife und der Controlle, gleichmäßig auch in der Herrschaft Kniphausen eingeführt werden sollen: so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Höchst Ihren Regierungsrath Türgens und der Herr Reichsgraf Bentinck seinen Canzleyrath Schaumburg, als Bevollmächtigte ernannt, um die in der fraglichen Beziehung erforderlichen Maaßregeln zu verabreden, und ist von denselben die nachfolgende Convention, unter Vorbehalt der Ratification, geschlossen worden.

II.

III.

1.

Der Herr Reichsgraf Bentinck recipiret die jetzt im Herzogthum Oldenburg bestehenden Gesetze, Vorschriften und Anordnungen, welche das Zoll- und Accisewesen, namentlich den bezüglichen Tarif und die Controlle betreffen, für die Herrschaft Kniphausen und läßt solche als Gesetz daselbst, vom 1. Jul. 1834. an geltend, promulgiren.

Die gesetzlichen Vorschriften und Tariffsätze dürfen in der Herrschaft Kniphausen, einseitig weder abgeändert noch erhöht werden, indessen bleiben etwaige Modificationen rücksichtlich der Controlle und einzelnen Tariffsätze im gegenseitigen Einverständnisse, vorbehalten, zu denen der Herr Reichsgraf Bentinck in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, Seine Zustimmung nicht versagen will, insofern dadurch nicht eine vorzugsweise Belästigung der Eingewohnten der Herrschaft Kniphausen, im Verhältniß zu den Unterthanen des Herzogthums Oldenburg, herbeigeföhret werden würde.

Uebrigens wird in Beziehung auf das durch die Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer vom 17. Aug. 1833., rücksichtlich der Branntweinbrenner, vorgeschriebene Verfahren, von dem Herrn Reichsgrafen Bentinck angeordnet werden, daß die Accise von Branntwein,

nach der von dem Zoll-Inspector aufzustellenden Quartalsabrechnung von den Brennern in der Herrschaft Kniphausen, an den dort angestellten Zoll-Einnehmer entrichtet werden soll.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen will der Herr Reichsgraf Bentinck die wegen Einführung der Oldenburgischen Einrichtungen, in Beziehung auf das Zoll- und Accisewesen, in der Herrschaft Kniphausen zu erlassenden Vorschriften dem Großherzoglichen Bevollmächtigten zuvor durch Seinen Bevollmächtigten mittheilen lassen, damit deren Uebereinstimmung mit dem, was im Herzogthum Oldenburg besteht, durch die beiderseitigen Commissarien außer Zweifel gestellet werde.

2.

Um allen Weiterungen und Irrungen vorzubeugen und um Se. Königl. Hoh., den Großherzog, zu vergewissern, daß der Zoll und die Accise in der Herrschaft Kniphausen auf gleiche Weise und in gleicher Maaße wie im Herzogthum Oldenburg, erhoben werden, überläßt der Herr Reichsgraf Bentinck an Se. Königl. Hoh. den Großherzog von Oldenburg die Beziehung und den Genuß des Zolls und der Accise nach dem jetzt bestehenden Oldenburgischen Tarife in der Herrschaft Kniphausen, unter Controlle des Großherzoglichen Ober-Zoll-Inspectors und des



betreffenden Großherzoglichen Zoll-Inspectors, ganz auf dieselbe Weise, wie solche diesen Officialen im Herzogthum Oldenburg zusteht.

Die Instructionen dieser Officialen und deren etwaige Abänderungen werden der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley in Kniphausen mitgetheilet werden.

3.

Als Zollstätte, über welche in der Herrschaft Kniphausen Zoll- und Accisbare Waaren allein direct vom Auslande sollen eingeführt werden und Ein- und Ausladungen Statt haben dürfen, wird der Inhauser-Siel bestimmt.

Der dort zu bestellende Zoll-Einnehmer, so wie die in der Herrschaft Kniphausen anzustellenden Steueraufseher, werden ihr Anstellungs-Patent von der Reichsgräflich Bentickischen Regierungs-Canzley in Kniphausen ausgefertigt erhalten, jedoch erst, nachdem sie sich rücksichtlich ihrer Qualification, beim Großherzogl. Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspector zuvor ausgewiesen und darüber dessen Zeugniß vorgelegt haben werden. Dieselben sollen, wie im Herzogthum Oldenburg, instruiret und auf die genaue und gewissenhafte Befolgung ihrer Instruction, bey der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley förmlich vereidet werden, auch gleiches Salair und gleiche Vortheile wie die im Ol-

denburgischen Angestellten zu genießen haben resp. auf die Casse des in der Herrschaft Kniphausen angestellten Zoll-Einnehmers angewiesen erhalten und auf analoge Weise wie die Oldenburgischen Steuer-Officialen uniformirt und bewaffnet seyn.

Dieselben stehen bey Dienstverbrechen oder Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Oldenburgische Beamte dieser Cathegorie, eine förmlich gerichtliche Untersuchung erforderlich seyn würde, unter den Kniphäusischen Gerichten; in allen Dienst-Angelegenheiten aber, insbeson- dere aber auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sind sie resp. dem Großherzoglich Oldenburgi- schen Zoll-Inspector, Ober-Zoll-Inspector und der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley zu Kniphausen unterworfen.

Wenn die mit Anstellungs-Patenten der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley versehenen Steuer-Beamten in der Herrschaft Kniphau- sen in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untüchtig befunden werden sollten; so sollen sol- che auf desfällige, die Gründe befassende Re- quisition des Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspec- tors sofort entlassen werden. Eine solche Re- quisition darf jedoch nur unter denselben Um- ständen erfolgen, unter welchen auch ein aus- schließlich Oldenburgischer Zoll-Einnehmer oder Steuer-Aufseher entlassen werden würde.



In Betreff des Verfahrens in Zoll- und Accise-Sachen, insbesondere in Defraudations- und Contraventionsfällen, sollen in der Herrschaft Kniphausen überall dieselben gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in Anwendung kommen, welche im Herzogthum Oldenburg bestehen, namentlich auch rücksichtlich der Beweiskraft der Anzeigen und Aussagen der Zoll- Accise- und Polizey-Officialen, denen ebenfalls in den geeigneten Fällen der ihnen zukommende Antheil an den Straf- und Confiscations-Geldern zuerkannt werden soll.

Die Reichsgräfliche Regierungs-Canzley in Kniphausen ist die competente Behörde zur Untersuchung und Entscheidung in Zoll- und Accise-Sachen, namentlich in Contraventions- und Defraudations-Fällen, welche in der Herrschaft entdeckt werden. Gegen die im administrativen Wege, auf den Grund der in der fraglichen Beziehung in der Herrschaft Kniphausen gleichmäßig wie im Herzogthum Oldenburg, bestehenden Gesetzgebung, von derselben abzugebenden Entscheidungen findet, nach dortiger Verfassung, nur Recurs an den Herrn Reichsgrafen Bentinck Statt, welche auch der Großherzogliche Ober-Zoll-Inspector einzulegen befugt ist, zu welchem Ende demselben die Ent-

scheidungen der Regierungs = Canzley zu Kniphausen jedesmal sofort werden mitgetheilet werden.

5.

Da Se. Königl. Hoh. der Großherzog und der Herr Reichsgraf Bentinck allen Defraudationen und Contraventionen in den beyderseitigen Territorien gesteuert, und der Herr Reichsgraf insbesondere den Großherzoglich Oldenburgischen Cassen den vollen Genuß der Sr. Königl. Hohheit dem Großherzoge überlassenen Zoll- und Accise-Einkünfte aus der Herrschaft Kniphausen, gesichert wissen wollen, so sollen auch sämtliche Kniphausische Behörden und Officialen angewiesen werden, auf die genaue Befolgung der in Beziehung auf das Zoll- und Accisewesen bestehenden Verordnungen in der Herrschaft Kniphausen, ex officio zu wachen, vorkommende Defraudationen und Contraventionen zur Anzeige zu bringen und zu bestrafen, auch die Oldenburgischen Officialen dabey in allen Stücken zu unterstützen. Zu diesem Ende soll den in den beiderseitigen Territorien angestellten Steuer-Auffsehern, bey vorkommenden Contraventions- und Defraudationsfällen, im allgemeinen, das Recht der Nachfolge mit der Bestimmung zustehen, dem nächsten Orts-Beamten, Vogt &c. baldmöglichst Nachricht von dem Vorfalle zu

II.

III.



geben und unter dessen Zuziehung und Mitwirkung weiter zu verfahren.

Hierunter ist, rücksichtlich der Oldenburgischen Steuer-Auffeher zu Hookfiel und Küsterfiel, die Befugniß mit begriffen, auf die etwa in der Nähe der Siele, in der Herrschaft Kniphausen, verbotswidrig vorkommenden Ein- und Ausladungen, welche sie bemerken möchten, zu achten und dabey unter gleichen Bestimmungen, nämlich unter Zuziehung des nächsten Orts-Beamten einzutreten.

Uebrigens sollen die Behörden beyder Territorien sich gegenseitig zu jeder Hülfleistung bey der Untersuchung und Bestrafung in allen Zoll- und Accise-Defraudations-Sachen, verpflichtet seyn, welche bey den Behörden des einen oder des anderen Landes Statt finden.

6.

Sobald diese Convention abgeschlossen und ratificirt seyn wird, Zoll-Einnehmer und Steuer-Auffeher bestellet seyn werden und die Erhebung des Zolls und der Accise, vorbestimmtermaßen Statt haben wird, soll zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Kniphausen ein völlig freyer Verkehr Statt finden und die bisherige Grenzbewachung, so wie der Oldenburgische Grenzzoll, gegen die Herrschaft Kniphausen, aufhören, auch sollen sodann die Knip-

hausischen Schiffe in den Oldenburgischen und Severschen Häfen, von Schiff und Ladung, an Kaye, Hafen zc. Geld und sonstigen Abgaben, ein Mehreres nicht erlegen, als die Oldenburgischen Schiffe zu bezahlen haben und umgekehrt solches auch rücksichtlich der Oldenburgischen Schiffe im Hafen am Inhauser-Siel eintreten.

Es sollen dahin Einrichtungen getroffen werden, daß dieser Zeitpunkt mit dem 1. Juli d. J. eintreten kann.

7.

Da indessen die im Herzogthum Oldenburg besteuerten Waaren in der Herrschaft Kniphausen bisher mit keinen Abgaben belegt gewesen sind und frey aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Oldenburgische Grenzbewachung gegen Kniphausen wegfällt, den Großherzoglichen Cassen und den gewerbetreibenden Oldenburgischen Unterthanen ein bedeutender Nachtheil aus der Einführung unverteuerter Waaren von dorthier erwachsen würde; so verspricht der Herr Reichsgraf Bentinck sobald als möglich und noch vor Aufhebung der Oldenburgischen Grenzbewachung und des Oldenburgischen Grenzzolls, die Eingefessenen der Herrschaft Kniphausen auffordern zu lassen, vor dem 12. Juli 1834., eine schrift-

II.

III.



liche richtige Angabe der Art und Quantität zoll- und accisbarer Waaren, welche sie am 1. Juli 1834., für eigene oder fremde Rechnung, vorräthig haben, wovon der Zoll und die Accise noch nicht entrichtet sind, bey der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley in Kniphausen einzureichen, mit der Commination, daß im Fall des Verdachts der unrichtig oder gar nicht geschehenen Angabe, eine Untersuchung und die Aufnahme der Waaren-Vorräthe verfügt und das Verschwiegene confiscirt werden solle.

Diese Angaben werden dem Großherzoglich Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspector sofort mitgetheilet werden.

Die Besitzer solcher noch nicht verzollten und veracciseten Waaren sollen entweder zur Zahlung des Zolls und der Accise, nach dem eingeführten Tarife mit Frist von 6 Monaten oder zur Wiederausführung derselben ins Ausland in Zeit von 4 Wochen unter Controlle des Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspectors angehalten werden.

Der Ertrag dieser an den Zoll-Einnehmer zum Inhauser Ziel zu bezahlenden Nachsteuer, soll zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen und der Reichsgräflich Bentinckschen Regierung zu gleichen Theilen getheilt werden.

8.

Für die Ueberlassung der Erhebung und des Genusses der gesammten Zoll- und Accise-Einkünfte in der Herrschaft Kniphausen nach dem eingeführten Oldenburgischen Tarife an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg, versprechen Se. Königl. Hoheit, dem Herrn Reichsgrafen Bentinck alljährlich vom 1. Januar 1835. an, die Summe von Eintausend Sechshundert Reichsthaler in Golde sauber und ohne Abzug von Kosten, in gleichen vierteljährlichen Raten, als am 1. April, 1. Juli, 1. October und 31. December jeden Jahres, zur Kniphausischen Landescaffe, baar bezahlen zu lassen.

Für das Jahr 1834 soll diese Summe pro rata temporis, nach dem Zeitpuncte berechnet werden, wo die Erhebung des Zolls und der Accise, für Oldenburgische Rechnung ihren Anfang genommen haben wird.

9.

Alle in Folge begangener Zoll- und Accise-Defraudationen und Contraventionen in der Herrschaft Kniphausen erkannte Geldstrafen und Confiscationen verbleiben, nach Abzug des an die Zoll- und Accise-Casse zu entrichteten Betrages der defraudirten Gefälle und des den Denuncianten davon begleichenden Antheils, dem

Reichsgräflichen Fiscus und werden der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung nicht mit überlassen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen in der Herrschaft Kniphausen verurtheilten Personen, ist dem Herrn Reichsgrafen Bentinck vorbehalten, jedoch kann der Straf-Erlaß nicht auf den dem Denuncianten gebührenden Antheil ausgedehnt werden, sondern verbleibet demselben, wie auch im Herzogthum Oldenburg üblich ist, wenn die Strafe ganz erlassen wird, stets die Hälfte des ihm begleichenden Antheils, als Belohnung.

10.

Die Dauer der gegenwärtigen Convention wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1839. festgesetzt. Erfolgt vor dem 1. Januar 1839. von der einen oder der anderen Seite, keine Aufkündigung, so soll dieselbe als auf fernere vier Jahre und so fort von vier zu vier Jahren verlängert, angesehen werden.

Sollten indessen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Sich veranlaßt finden, während der Dauer dieser Convention, wegen Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an das Steuer-System eines anderen deutschen Bundes-Staates, einen Staatsvertrag abzu-

schließen oder das bisher im Herzogthum bestehende indirecte Steuer-System im Wesentlichen Veränderungen erleiden: so behalten Höchstdieselben Sich vor, diesen Vertrag zu jeder Zeit aufzukündigen, welchen Falls Sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung derselbe erloschen seyn soll.

Urkundlich der eigenhändigen Unterschriften und der beygedruckten Siegel der beyderseitigen Bevollmächtigten.

So geschehen Oldenburg, den 20. Junius 1834.

(L. S.) Georg Melchior Bernhard Fürgens.

(L. S.) Adolph Ernst Erich Schaumburg.

Vorstehende in Unserm Auftrage mit dem Bevollmächtigten des Herrn Reichgrafen Bentinck geschlossene und von Diesem unterm 21. Jun. 1834. genehmigte Vereinbarung wird hiemittelst ratificirt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Junius 1834.

(L. S.) Unterz. August.

Unterz. v. Brandenstein.

Unterz. Penk.